

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 748  
Studiengang: Sport - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Studienort/e: Wuppertal  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen Sport (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Auflage 3: Es muss eine transparente und geschärzte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen. (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Auflage 1 – Räumliche Ressourcen (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Die Hochschule verweist im Rahmen der Auflagenerfüllung auf den Beschluss des Rektorats der Bergischen Universität vom 12.12.2023. Danach sei festgelegt, dass eine neue Sporthalle an der Max-Horkheimer-Straße in der Nähe der Uni-Halle errichtet werde. Dafür sei eine entsprechende Rücklage vorgehalten, um eine Dreifachsporthalle zu errichten. Auch werde der studienbezogene Bedarf des Faches Sportwissenschaft bei den Planungen entsprechend berücksichtigt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt den Beschluss der Hochschulleitung, stellt aber zugleich fest, dass die Auflage damit nur teilweise erfüllt ist. So hat die Hochschule kein Konzept vorgelegt, aus dem mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird.

Dazu verweist der Akkreditierungsrat auch auf die Begründung der Auflage durch die Gutachtergruppe: „Sie [das Gutachtergremium] schlagen daher eine dahingehende Auflage vor, dass die Hochschule ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten vorlegen muss, das verbindlich aufzeigt, wie mittel- bis langfristig die Sicherung des Raumbedarfs der Teilstudiengänge „Sport“ gesichert wird. Hierbei sollte insbesondere die zeitliche Perspektive eine Beachtung finden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 89)

Nach Auffassung des Akkreditierungsrat ist der zeitliche Aspekt ein zentrales Element des Konzepts, da die Planungen und Baumaßnahmen einen mehrjährigen Zeitraum einnehmen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als teilweise erfüllt und erteilt hierzu eine Nachfrist von 6 Monaten.

### **Auflage 2 – Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)**

Die Hochschule legt im Rahmen der Auflagenerfüllung eine tabellarische Aufstellung zu den Aufnahmезahlen der Fachgruppe Sport von 2021 bis 2025 vor. Daraus wird ersichtlich, dass die Hochschule der höheren Aufnahmезahl bzw. Überbuchung mittels einer neu eingerichteten, unbefristeten akademischen Ratsstelle im Umfang von 100% mit einem Lehrdeputat von 9 Semestern entgegenwirkt. Aus der tabellarischen Auflistung ist ersichtlich, dass die Auslastung von WS 2021/22 zu WS 2022/23 um 17 % und von WS 2022/23 zu WS 2023/24 erneut 9 % gesunken ist.

Damit sind die Anforderungen im Sinne der Auflage erfüllt.

### **Auflage 3 - Digitaler Kompetenzerwerb und Medienbildung (§ 13 Abs. 2 StudakVO)**

Die Hochschule legt im Rahmen der Auflagenerfüllung ein angepasstes Modulhandbuch vor. Zugleich verweist die Hochschule darauf, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) die Leistungen bezüglich der Kompetenzen für den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken auf den Bachelor- und bzw. oder den Masterstudiengang verteilt werden können.

Daher hat die Hochschule nur die entsprechenden Module im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs angepasst. Aus den geänderten Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs ist ersichtlich, dass die Module SP\_SPO1 und SP\_SPO4 um eine transparente und konkretere Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV ergänzt wurden.

Damit sind die Anforderungen im Sinne der Auflage erfüllt.

